

Der Markt Garmisch-Partenkirchen erläßt aufgrund der §§ 2, 8, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 91 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) diesen Bebauungsplan als S a t z u n g.

A) FESTSETZUNGEN

1. Geltungsbereich

 = Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

2. Überbaubare Grundstücksflächen und Maß der baulichen Nutzung

Das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Zahl der Vollgeschosse und die überbaubare Fläche.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baulinien festgesetzt

 = Baulinien

Außerhalb der überbaubaren Flächen sind Nebenanlagen zulässig, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind; wie Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen, die Flächen für Stellplätze und Garagen, sowie Flächen für sonstige der Hauptnutzung dienenden Nebenanlagen.

Entlang der Loisach müssen bauliche Anlagen im Bereich der Böschungssicherung mit Wasserbausteinen einen Abstand von mind. 4 m zur Böschungsoberkante einhalten.

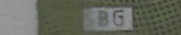
Die höchstzulässige Grundflächenzahl für die baulichen Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Flächen beträgt 0,35 (GR).

Z = Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) z.B.

3. Öffentliche Verkehrsflächen

 = Straßenbegrenzungslinie

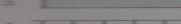
 = öffentliche Verkehrsfläche, einschl. der Fußwege

 = Straßenbegleitgrün

 = Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Zweckbestimmung: Fußgängerbereich

B) HINWEISE

1.  = bestehende Grundstücksgrenzen

 = Flurstücksnummern
 = Flurstücksnummern
 = Flurstücksnummern

5.  = Wasserflächen

6.  = Denkmalensemble

7. Die Rechtsnormen des Marktes Garmisch-Partenkirchen, wie Ortsgestaltungssatzung und Baumschutzverordnung sind zu beachten.

Die nicht überbauten oder nicht befestigten Grundstücksflächen sind zu begrünen und mit landschaftsge- rechten Bäumen oder Sträuchern zu bepflanzen (näheres siehe Ortsgestaltungssatzung).

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

am 17.04.2002

2. VORGEZOGENE BÜRGERBETEILIGUNG
§ 3 Abs. 1 BauGB

vom 03.05.2002 bis 03.06.2002

3. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
§ 3 Abs. 2 BauGB

vom 26.08.2002 bis 30.09.2002

4. SATZUNGSBESCHLUSS
§ 10 Abs. 1 BauGB

am 24.10.2002

Garmisch-Partenkirchen, 28.10.2002

In Vertretung

Schmid
1. Bürgermeister
Bauer
2. Bürgermeister

5. ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG
§ 10 Abs. 3 BauGB

am 14.11.2002

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Zl. 65, 67 und 75 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44, 214, 215 und 215 a BauGB wurde hingewiesen.

Garmisch-Partenkirchen, 18.11.2002

In Vertretung

Schmid
1. Bürgermeister
Bauer
2. Bürgermeister



MARKT
GARMISCH - PARTENKIRCHEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 88

FÜR DEN GRUNDSTÜCKSSTREIFEN ZWISCHEN
LOISACHSTRASSE UND LOISACH; ÖSTLICH
DER ECKE FRÜHLING-/ LOISACHSTRASSE

GEMARKUNG GARMISCH

PLANFERTIGER:

MARKT
GARMISCH-PARTENKIRCHEN, DEN 12.04.2002 02
BAUAMT GEA. 29.07.2002 02
i.A. GEA.